

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Dezember 1964

Nummer 59

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	24. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	338
20323	20. 11. 1964	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde	338
2061 213	1. 12. 1964	Ordnungsbehördliche Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel	339
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren aus dem Ausland	338
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung über das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Papageien und Sittichen aus dem Ausland	338
7831	24. 11. 1964	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche.	339
822	24. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	339

20303

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 24. November 1964**

Auf Grund des § 101 Abs. 1 Satz 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Urlaubstabelle (§ 5 Abs. 1 Satz 1) werden in der dritten Spalte (Altersabteilung 1) die Zahl „16“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Urlaub für eine Nachkur, der sich der Beamte im Anschluß an die Heil- oder Badekur auf ärztliche Anordnung unterzieht, ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Für den Innenminister
Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1964 S. 338.

20323

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten
des Innenministers als oberster Aufsichtsbehörde
Vom 20. November 1964**

§ 1

Als zuständige Behörde für

1. die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 169 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes vorliegen und von welchem Tage an die Versorgungsbezüge zu ruhen haben,
 2. die Zulassung von Ausnahmen nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes
- bestimme ich für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Ausnahme der Landschaftsverbände und des Landesverbandes Lippe sowie für die Versorgungsberechtigten der Sparkassen den Regierungspräsidenten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Sie wird erlassen vom Innenminister auf Grund des § 169 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), soweit sie Versorgungsberechtigte der Sparkassen betrifft, im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

Düsseldorf, den 20. November 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1964 S. 338.

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr
von Edelpelztieren aus dem Ausland
Vom 24. November 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Edelpelztieren aus dem Ausland ist verboten.

(2) Edelpelztiere im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Silberfuchs, Kreuzfuchs, Blaufuchs, Weißfuchs, Nerz, Nutria (Sumpfbiber), Waschbär, Silberdachs, Marderhund, Biber, Fisher (Virginischer Iltis), Fichtenmarder (Amerikanischer Zobel), Amerikanisches und Australisches Opossum, Skunk, Chinchilla und Sibirischer Zobel.

§ 2

Auf die unmittelbare, unter Zollkontrolle erfolgende Durchfuhr findet die Vorschrift des § 1 keine Anwendung.

§ 3

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 zulassen, wenn durch die Ein- und Durchfuhr eine Einschleppung oder eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 10. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Edelpelztieren vom 26. November 1931 (PrGS. NW. S. 231) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 338.

7831

**Viehseuchenverordnung
über das Verbot der Ein- und Durchfuhr
von Papageien und Sittichen aus dem Ausland
Vom 24. November 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Papageien und Sittichen aus dem Ausland ist verboten.

§ 2

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen zulassen, wenn durch die Ein- und Durchfuhr eine Einschleppung oder eine Verbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 10. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung über die Einfuhr von Papageien und Sittichen vom 14. Januar 1930 (PrGS. NW. S. 231) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 338.

7831

**Viehseuchenverordnung
zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche
Vom 24. November 1964**

Auf Grund des § 2 Abs. 1, des § 17 Nr. 3 und der §§ 18, 20 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1964 (GV. NW. S. 288) wird verordnet:

§ 1

Die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 25. Mai 1961 (GV. NW. S. 217) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Viehseuchenverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1964 S. 339.

822

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für
Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
Vom 24. November 1964**

Auf Grund des § 766 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Bestimmung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1963 (GV. NW. 1963 S. 241) erhält folgende Fassung:

„Die Aufgaben des Landes als Träger der Unfallversicherung nehmen wahr

1. hinsichtlich der Sorge für die Unfallverhütung und Erste Hilfe der Arbeits- und Sozialminister und die nachgeordneten Behörden der Gewerbeaufsicht,
2. im übrigen die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. November 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 339.

2061

213

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel
Vom 1. Dezember 1964**

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305), und der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Verordnung unterliegen

- a) alle gewerbsmäßig hergestellten Feuerlöschmittel,
- b) alle tragbaren oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbaren oder in Kraftfahrzeuge fest eingebauten Feuerlöschgeräte mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, soweit sie unabhängig von anderen Geräten zur Bekämpfung von Schadenfeuer verwendbar sind.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte, die zur Verwendung im Bergbau unter Tage bestimmt sind.

§ 2

Zulassung

Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen zur Verwendung im Lande Nordrhein-Westfalen nur hergestellt und vertrieben werden, wenn sie nach der Typprüfung gemäß § 4 durch den Innenminister zugelassen worden sind. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Typenmuster den Normbestimmungen und den Prüfungsgrundsätzen (§§ 3, 4 Abs. 2) nicht entspricht.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Feuerlöschgeräte werden je nach ihrer Eignung zur Verwendung für bestimmte Brandklassen entsprechend den Normbestimmungen zugelassen.

(2) Feuerlöschmittel werden nur zugelassen, wenn sie zur Verwendung in amtlich zugelassenen Feuerlöschgeräten, in Löschfahrzeugen oder in ortsfesten Löschanlagen bestimmt sind. Das Löschmittel einschließlich etwaiger Treibmittel und das Feuerlöschgerät bilden eine Zulassungseinheit. Löschmittel und Treibmittel dürfen bei ordnungsmäßiger Verwendung und bei vorschriftsmäßiger Handhabung des Löschgerätes nicht gesundheitsschädlich sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß das Löschgerät bei üblicher und zweckentsprechender Bereitstellung sowie fachgerechter Wartung nicht infolge von Korrosion oder aus anderen Gründen betriebsuntüchtig wird; insbesondere darf die Löschleistung durch eine chemische oder physikalische Veränderung des Löschmittels, auch unter der Einwirkung des Treibmittels, nicht vermindert werden.

§ 4

Typprüfung

(1) Die Typprüfung wird von der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerweherschule des Landes Nordrhein-Westfalen — Prüfstelle — durchgeführt. Sie ist kostenpflichtig nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erläßt.

(2) Die Grundsätze zur Durchführung der Typprüfung erläßt der Innenminister unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik und der Normbestimmungen. Sie sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 5

Antrag

(1) Die Typprüfung und Zulassung eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels hat der Hersteller bei der Prüfstelle schriftlich unter Beifügung prüfungsfähiger Unterlagen zu beantragen. Bei Anträgen für ausländische Erzeugnisse gelten die beizufügenden deutschen Übersetzungen als verbindliche Unterlagen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Prüfstelle alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen technischen Unterlagen, Feuerlöschgeräte, Feuerlöschmittel, Treibmittel, Zubehör und bei Bedarf auch Versuchsbrennstoffe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für die Änderung zugelassener Typen.

(3) Auf Verlangen der Prüfstelle hat der Antragsteller die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Eigenschaften sowie die Unbedenklichkeit der Anwendung der Feuerlöschmittel durch Gutachten einer von der Prüfstelle benannten sachverständigen Stelle nachzuweisen.

(4) Hersteller ist nicht, wer die betrieblichen Einrichtungen nicht besitzt, um Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschmittel selbst fertigen zu können.

(5) Bei Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hergestellt worden sind, wird die Zulassung dem Einführer erteilt. Voraussetzung ist, daß er in der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz hat.

§ 6

Erteilung und Umschreibung der Zulassung

(1) Die Zulassung wird dem Hersteller, im Falle des § 5 Abs. 5 dem Einführer, widerruflich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen für die Herstellung und den Vertrieb erteilt, insbesondere auf einen bestimmten Bedarfsträger beschränkt werden.

(2) Die Zulassung kann einem anderen abgetreten oder zur Ausübung überlassen werden. Dazu bedarf es der Umschreibung, die bei der Prüfstelle zu beantragen ist.

(3) Die Zulassung und ihre Umschreibung werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich bekanntgemacht.

§ 7

Prüfung der Übereinstimmung mit dem Typenmuster

Die Prüfstelle ist berechtigt, Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel aus der laufenden Fertigung bei dem Inhaber der Zulassung auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typenmuster zu prüfen.

§ 8

Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann widerrufen werden,

- a) wenn sich an den bei der Prüfstelle verbleibenden Mustergeräten einschließlich der Lösch- und Treibmittel während einer Beobachtungszeit, die bei tragbaren Feuerlöschgeräten zwei Jahre, bei fahrbaren Feuerlöschgeräten ein Jahr von der Zulassung ab beträgt, Mängel zeigen, welche die Eignung der Geräte beeinträchtigen,
- b) wenn Feuerlöschgeräte, Feuerlöschmittel oder Treibmittel hergestellt oder vertrieben werden, die den technischen Unterlagen oder Mustern, die der Typprüfung und Zulassung zugrunde lagen, nicht entsprechen; § 5 Abs. 2 gilt entsprechend,
- c) wenn bei der Werbung Angaben über die Eignung der Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschmittel gemacht werden, die der Zulassung nicht entsprechen.

§ 24 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Widerruf der Zulassung wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nachrichtlich bekanntgemacht.

§ 9

Nachfüllen und Instandsetzen von Feuerlöschgeräten

Soweit durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die Bereithaltung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Feuerlöschgeräte vorgeschrieben ist, hat sie der Besitzer in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Beim Nachfüllen und Instandsetzen dieser Feuerlöschgeräte müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die der jeweiligen Typ-Zulassung zugrunde lagen, gewährleistet werden.

§ 10

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 2 Satz 1 und § 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1964

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1964 S. 339.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.